



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 28.09.2023

Betreiber: Abwasserwerk Erwitte  
Standort: Zum Birkengrund in Erwitte

Das Abwasserwerk Erwitte betreibt am o. g. Standort die Kläranlage Erwitte Böckum. Die Kläranlage reinigt die Abwässer der Gebiete Schmerlecke, Horn-Millinghausen, Böckum, Ebbinghausen, Berenbrock, Schallern, Seringhausen und Merklingshausen-Wiggeringhausen der Stadt Erwitte.

Datum der Überwachung: 20.09.2023  
Vor-Ort-Aufwand: 4,25 Personenstd.  
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 14,00 Personenstd.  
Gesamtaufwand: 18,25 Personenstd.

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet  
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg  
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,  
Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überprüfung: -§ 100 WHG i.V. mit § 93 LWG  
-Genehmigung gem. § 57.2 LWG  
-§ 108 LWG (Planfeststellung)  
-§ 8 WHG (Einleitungserlaubnis)

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

### **Definition der Mängelcharakterisierung:**

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.